

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2014.92 vom 6. Mai 2014**

BS Appellationsgericht, 2014-05-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BES.2014.92](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2014.92)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2014.92 du 6 mai 2014

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2014.92 del 6 maggio 2014

## **Erwägungen**

### **E. 14**

Tage vor der angesetzten Verhandlung abgeholt wurden,

dass unter Berücksichtigung der gesamten Umstände von den Beschwerdeführenden keine Gründe glaubhaft gemacht wurden, welche die Säumnis im Sinne von Art. 94 Abs. 1 StPO als entschuldbar erscheinen liessen,

dass auf die übrigen vorgebrachten Argumente nicht einzutreten ist, da diese sich mit materiellen Fragen des abgeschriebenen Verfahrens befassen,

dass die Beschwerde somit abzuweisen ist, soweit darauf eingetreten werden kann und den Beschwerdeführenden in solidarischer Verbindung eine Gebühr in der Höhe von CHF 200.■ aufzuerlegen ist,

und erkennt:

://: Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

Die Beschwerdeführenden tragen in solidarischer Verbindung die Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von CHF 200.■.

APPELLATIONSGERICHT BASEL-STADT

Die Statthalterin

Der Gerichtsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 78 ff. des Bundesgerichtsgesetzes [BGG] innert 30 Tagen seit schriftlicher Eröffnung Beschwerde in Strafsachenerhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist fristgerecht dem Bundesgericht (1000 Lausanne 14) einzureichen. Für die Anforderungen an deren Inhalt wird auf Art. 42 BGG verwiesen. Über die Zulässigkeit des Rechtsmittels entscheidet das Bundesgericht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.